

BUCHBESPRECHUNGEN

BVerfGG. Mitarbeiterkommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Hrsg. von Tristan Barczak. 2018, XXXIX, 1582 S. (Hardcover), 149,95 Euro. Verlag Walter de Gruyter GmbH Berlin; ISBN 978-3-11-045018-7.

Der Mitarbeiterkommentar ist ein wohl nur im Umkreis des Bundesverfassungsgerichts blühendes Gewächs. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter, von denen jedem Mitglied des Gerichts derzeit vier zuarbeiten – Status und Aufgaben werden selbstverständlich eingehend behandelt (§ 1 Rdn. 114-125) –, sehen sich seit jeher berufen, die verfassungsrechtlichen und -prozessualen Erfahrungen weiterzugeben, die sie in ihrer meist zwei- bis dreijährigen Abordnungszeit gesammelt haben. Daraus entstehen dann neben der nach wie vor beispielhaften Festschrift für Nagelmann (1984) und vereinzelt sei es ihm zugeschrieben, sei es unter Tarnnamen („Henrik Hiwi“) veröffentlichten Schriftwerk Kommentare zum Grundgesetz (Umbach/Clemens, Heidelberg 2002), vor allem aber zum BVerfGG. Den Anfang machten Umbach/Clemens/Dollinger (1992, 2. Aufl. 2005), später folgten Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (2015), auch der Kommentar von Lenz/Hansel (2. Aufl. 2015) gehört in diese Reihe, ergänzen lässt sie sich noch durch die Behandlung von Spezialthemen (z.B. Jahn/Krehl/Löffelmann/Güntge, Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, 2011) und die mittlerweile vier Bände umfassenden „Linien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“. Auch in die aktuelle Kommentierung werden die Beiträge der immerhin 31 Mitarbeiter zu Senats- und Kammerentscheidungen ebenso eingegangen sein wie die Diskussionen in diesem „Dritten Senat“ und nicht zuletzt kritische Anmerkungen der Richterinnen und Richter. So sehr der Kommentar daher Einblicke in das innere Leben des Gerichts und in seine Entscheidungsabläufe eröffnen und wie getreu er dessen Sprechpraxis auch wiedergeben mag – ein „amtlicher“ Kommentar ist er nicht und Prognosen für künftiges Entscheidungsverhalten gestattet er ebenso wenig. Das hat seinen Grund insbesondere darin, dass das planmäßig unvollständige Verfahrensrecht des BVerfG auf seine Ausfüllung durch die Geschäftsordnung (§ 1 Abs. 3 BVerfGG), einen flexiblen Geschäftsverteilungsplan (§ 14 Abs. 4) und besonders durch eine gerichtliche Praxis vertraut, die sich aus dem Gesetzestext nicht durchweg ableiten, deshalb oftmals nichtvorhersehen lässt und deren Gründe nicht immer offengelegt werden.

Auch dieser jüngste Mitarbeiterkommentar stellt zunächst die Gerichtsverfassung vor: Er berichtet über den Status des Gerichts und seiner Mitglieder, stellt dabei die tatsächliche Handhabung der Richterwahl ihrem neu geordneten Verfahren (dazu § 6 Rdn. 15-19, 48-50) und der Praxis der Vorschlagslisten (dazu § 8 Rdn. 14-17) gegenüber und kann den Regelungen wenig abgewinnen. Wenn zudem selbst Richterernennung und Eidesleistung (§§ 10 und 11) einer gründlichen Erläuterung wert sind, belegt das einen Anspruch, der sich allein mit der Aufarbeitung von Entscheidungen nicht begnügt. Auf diesen prozessualen Teil wird der Leser denn auch besonders gespannt sein – auf eine der Gerichtspraxis nahe, sie aber zugleich kritisch reflektierende Erläuterung aus dem innersten Kreis des Gerichts, die das Expertenwissen der Bearbeiter kommenden Generationen des Mitarbeiterstabs, vor allem aber an Praktiker und Interessenten des Verfassungsprozessrechts weitergibt. Wo es bislang an Anwendungsfällen fehlt wie bei der Grundrechtsverwirkung (§§ 36-41), der Präsidenten- (§§ 49-59) und der Richteranklage (§§ 58-62) oder dem Kompetenzfreigabeverfahren (§ 96 i.V.m. Art. 93 Abs. 2 GG), treffen die Verfasser mit Hilfe der einschlägigen Literatur jedenfalls Vorsorge, die in Fällen größerer Eintrittswahrscheinlichkeit wie bei § 96 durchaus gründlich ausfällt. Dem erst vor einem Jahr geschaffenen und schon einleuchtend besprochenen Verfahren der Entscheidung über den Ausschluss von Parteienfinanzierung (§ 46a Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 3 GG) dürfte die erste Bewährungsprobe demnächst bevorstehen. Die kaum ältere Nichtanerkennungsbeschwerde (§§ 96a-96d), deren Kommentierung die Wiedergabe der Entstehungsgeschichte und von § 18 Abs. 4 BWahlG nicht geschadet hätte, kennt dagegen bereits einige Präzedenzfälle, die hier bis zum Vorbereitungsstadium der Bundestagswahl vom September 2017 referiert und ausgewertet werden.

Das sind gut betreute Randgebiete, mit denen Leser und Nutzer des Kommentars vermutlich kaum in Berührung kommen werden. Für sie ist neben den klassischen Zuständigkeiten des BVerfG zunächst dessen Umgang mit seinen Allgemeinen Verfahrensvorschriften (§§ 17-35) von Interesse, bei denen es sich von den fachgerichtlichen Prozessordnungen weitgehend emanzipiert hat. In besonderem, für die Antragsteller auch verhängnisvollem Maße gilt das für das extensiv interpretierte Erfordernis der Antragsbegründung (§ 25 Rdn. 21-24, 26), das bei der Verfassungsbeschwerde zusätzliche, einer systematischen Darstellung sich entziehende Ausführungen verlangt (dazu § 92 Rdn. 15 ff., insbesondere – überaus lesenswert – Rdn. 38-90). Dogmatisch kaum weniger erstaunlich ist die Selbstbefreiung des Gerichts von dem herkömmlichen Beweisverfahren zur Feststellung des Sachverhalts (§ 26 Rdn. 28 mit Fn. 76-78) und nicht zuletzt von der Entscheidungsgrundlage im „Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme“ (§ 30 Abs. 1 und dazu § 25 Rdn. 3). Besonderes Interesse für die Antrags- wie für die Entscheidungspraxis darf der materialreiche Überblick über die denkbaren und die nicht in Betracht kommenden einstweiligen Anordnungen beanspruchen (§ 32 Rdn. 10, 44-45, 77 einer- und Rdn. 33-37

andererseits). Demgegenüber und auch im Vergleich mit der eingehenden Erörterung der Missbrauchsgebühr (§ 34 Rdn. 8-23) nicht nur aus anwaltlicher Sicht zu sparsam werden Voraussetzungen und Umfang der Auslagererstattung (§ 34a Abs. 2 und 3) sowie die Festsetzung des Gegenstandswertes abgehandelt. Die Verfassungsbeschwerde selbst, also der Hauptanwendungsfall auch von § 34a Abs. 3, wird dagegen in beispielhafter Gründlichkeit und im Umfang einer kleinen Monographie erläutert. Ein besonderer Akzent liegt dabei auf Maßnahmen nicht grundrechtsgebundener Akteure als zumindest mittelbarer Beschwerdegegenstand (§ 90 Rdn. 136-180, 209-219), und die Alltagspraxis kann bestätigen, dass keine Grundrechtsrüge so diffizile Subsidiaritätsfragen aufwirft wie die angebliche Verletzung rechtlichen Gehörs (dazu § 90 Rdn. 311-336).

Unter dem Gesichtspunkt seiner Vorlagefähigkeit kommt das Unionsrecht mit seinen nationalen Umsetzungsnormen bei der konkreten Normenkontrolle gleichfalls zur Sprache (§ 80 Rdn. 20-21, 52-54, 92), und auch im Übrigen wird die hoch differenzierte Kasuistik des Gerichts zu den Voraussetzungen der Richtervorlage anwendungstauglich vorgestellt. Bei der Kommentierung des Organstreits – und parallel dazu für den hessischen Verfassungsstreit – erweist sich namentlich der Katalog der möglichen Verfahrensbeitragenden (§ 63 Rdn. 28-64) auch in seiner eingeschränkten Übertragbarkeit auf die Prozessstandschaft (§ 64 Rdn. 23-28) als hilfreich.

Insgesamt zeigen diese dem Tagesgeschäft entnommenen und beliebig erweiterbaren Beispiele, dass sich der Kommentar auf dem Markt der Konkurrenzprodukte umstandslos wird behaupten können. Er konzentriert sich auf den aktuellen Stand der Karlsruher Rechtsprechung, berücksichtigt die Literatur dagegen nur sparsam und vornehmlich dort, wo sie der Erläuterung von Problemen dienen kann. Er bietet Neues – von dem „Prima Vista-Verfahren“ (§ 34 Rdn. 6-7) zur vereinfachten Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden dürfte das Publikum noch nichts gehört haben –, hält trotz der Vielzahl der Bearbeiteten einen weitgehend einheitlichen Standard und erweist sich mit dem sachgerechten Aufbau der Kommentierungen, dank der jeweils vorgestellten Gliederungsübersichten und des ausführlichen abschließenden Stichwortverzeichnisses (mit unglücklichen Seitenangaben anstelle von Verweisen auf Vorschriften und Randnummern) als ausgesprochen benutzerfreundlich. Als Referenzwerk kann er vorbehaltlos empfohlen werden.

Prof. Dr. Herbert Günther, Ministerialdirigent a.D.

Grundgesetz, Hrsg. von Helge Sodan. 2018, XXX, 901 S. (geb.), 49 Euro. Verlag C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-70977-7.

Im etwa dreijährigen Turnus erscheinen überarbeitete Folgeauflagen, so auch die hier zu besprechende. Dabei sind die beiden Änderungsgesetze vom 13. Juli 2017, nämlich die Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 21 und Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g – BGBl. I S. 2346 und 2347) eingearbeitet worden, worauf teilweise noch einzugehen ist.

Das bewährte Konzept des Kommentars – eine auf das Wesentliche beschränkte Darstellung – wurde beibehalten. Anhand der Nennung einiger Beispiele für die Neuheiten, ungeachtet der üblichen Anpassungen hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur (vgl. Art. 1 Grundgesetz – GG –, Rn. 14, 18, 32; Art. 2 GG Rn. 6, 6b f., 10, 16, 18, 23 f.; Art. 3 GG Rn. 21; Art. 4 GG Rn. 16; Art. 9 GG Rn. 28, 30; Art. 12 GG Rn. 24; Art. 13 GG Rn. 8; Art. 19 Rn. 33; Art. 23 GG Rn. 4, 17, 19, 23, 25; Art. 33 GG Rn. 43; Art. 87a GG Rn. 2, 6 f., Vorbemerkung zu Art. 104a GG Rn. 11 ff.), soll im Folgenden den Interessenten ein Einblick in die Fülle der Änderungen verschafft werden:

- Sodan verweist auf die ergänzende Heranziehung von Art. 2 Abs. 1 GG bei der Beurteilung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bezüglich des Schutzes des Anspruchs auf Überschussbeteiligung aus einer kapitalbildenden Lebensversicherung (Art. 2 Rn. 4). Außerdem greift er die Thematik der geschlechtlichen Identität bei Rn. 6a und auch bei Art. 3 Rn. 25 auf. Weiterhin widmet er sich unter Rn. 7 der EU-Datenschutzgrundverordnung.
- Beim Art. 6 GG Rn. 3 weist Sodan im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Ehebegriff auf das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.7.2017 (BGBl. I S. 2787) hin und auf die nach Ansicht der Literatur systematisch verfehlte Regelung durch den Gesetzgeber.
- Der zuvor genannte Bearbeiter ergänzt bei Art. 12 GG Rn. 12 seine Angaben hinsichtlich der Berufsbilder exemplarisch um den Betreiber einer Spielhalle und geht bei Rn. 34 auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Landesspielhallengesetzen ein.
- Leisner befasst sich bei Art. 21 GG Rn. 44 ff. mit dem durch eines der eingangs erwähnten Änderungsgesetze eingeführten Ausschluss einer Partei von der staatlichen (Teil-)Finanzierung.
- Die Regelungen bezüglich der Verwirklichung der EU in Art. 23 GG veranlasst Schmahl zu den Austrittsmöglichkeiten Stellung zu nehmen und das eingeleitete „Brexit“-Verfahren anzusprechen (Rn. 17d).